

Tagesmitgliedschaft zulässig?

Mitglied in einem Sportverein für einen Tag? Wer braucht denn so etwas? Ein Modellflugsportverein. Er hatte seine Satzung insoweit geändert.

Die Regelung über die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft wurde wie folgt neu gefasst:

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive).
2. Fördermitglieder (passive).
3. Ehrenmitglieder.
4. Tagesmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit, an der Vereinsführung und am Flugbetrieb beteiligen.

- Fördermitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung eines Beitrages.

- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

- Tagesmitglieder sind Gastflieger oder Interessenten, die eine Kurzmitgliedschaft erwerben.

Weiter wurde folgende Regelung in die Satzung aufgenommen:

§ 7 Tagesmitglieder

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung ins Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Kosten der Tagesmitgliedschaft richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung und sind direkt beim Vorstand bzw. Flugleiter zu entrichten.

Das Registergericht teilte zu der in die Satzung aufgenommenen Tages-

mitgliedschaft mit, auf Grund der Tatsache, dass diese Personen Mitgliederrechte wahrnehmen könnten, könne hier nicht von einem Mitglied im Rechtssinne ausgegangen werden. Aus diesem Grund sei „die Satzung zu ändern“.

Und weiter: Bei der vorliegend beschlossenen Tagesmitgliedschaft bestünde das Recht des Tagesmitgliedes wohl überwiegend in dem Abschluss eines Vertrages, nämlich gegen Zahlung eines Entgelts die Modellfluganlage des Vereins für einen Tag nutzen zu dürfen. Die allgemeinen Mitgliederrechte, also die Befugnis, „aktiv“ am Vereinsleben teilnehmen zu können, könnten vorliegend nicht gewährleistet werden.

Der antragstellende Verein trug vor, er stelle seinen Mitgliedern entsprechend seines gemeinnützigen Satzungszweckes ein Modellfluggelände zur Verfügung. Voraussetzung für den Modellflugbetrieb sei die luftrechtliche Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde. Bestandteil der Genehmigung beziehungsweise der Aufstiegserlaubnis sei folgender Hinweis:

„Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- und Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen“.

Entsprechend dieser Vorgabe habe der Verein die geforderte Kurzzeitmitgliedschaft in Form einer Tagesmitgliedschaft in seiner Satzung vorgesehen.

Das wichtigste Mitgliedschaftsrecht im Verein stelle die Nutzung der Einrichtungen des Vereins für den Modellflugbetrieb dar. Dieses Mitgliedschaftsrecht bestehe auch für die Tagesmitglieder. Auch das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen werde den Tagesmitgliedern nicht aberkannt. In der Satzung werde den Tagesmitgliedern in § 7 Abs. 1 Satz 3 lediglich das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung versagt. Ansons-

ten würden in der Zeit der Mitgliedschaft keinerlei Mitgliedschaftsrechte beschnitten.

Der antragstellende Verein beantragt deshalb mit seiner Beschwerde,

das Registergericht zu verpflichten, die eingereichte und beantragte Änderung der Satzung auch in Bezug auf die eingeführte Tagesmitgliedschaft im Vereinsregister einzutragen.

Da das Registergericht der Beschwerde nicht abgeholfen hatte, wurden die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Und dort hatte der Verein in der Sache Erfolg.

a) Voraussetzung für den Erlass einer Zwischenverfügung gemäß § 382 Abs. 4 FamFG, die den Verein zur Beschwerde veranlasste, ist das Vorliegen eines behebbaren Hindernisses. Als typisches behebbares Hindernis wird vom Gesetz die unvollständige Anmeldung genannt. Im vorliegenden Fall wurde dem antragstellenden Verein allerdings in der angegriffenen Zwischenverfügung angeraten, in Bezug auf die Tagesmitgliedschaft eine Satzungsänderung zu veranlassen oder den Antrag diesbezüglich zurückzunehmen, da eine Eintragung „unter dem Thema Tagesmitgliedschaft/Gastmitgliedschaft aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen“ könne. Im Wege einer Zwischenverfügung kann aber das Registergericht nicht die Vornahme einer inhaltlich anderen Anmeldung aufgeben. Ebenso wenig kann im Wege einer Zwischenverfügung auf die Rücknahme der Anmeldung hinwirken. Schon aus diesem Grund war die angegriffene Entscheidung fehlerhaft.

b) Auch in der Sache selbst urteilte das Oberlandesgericht anders.

Grundsätzlich: Tagesmitgliedschaften in Vereinen wurden und werden in der Rechtsprechung als problematisch bewertet.

Einmal ging es um die Frage: Ist der Zweck eines Vereins, der ein vormals kommunal geführtes Schwimmbad fortführen und in der Form der Öffentlichkeit so zugänglich machen

wollte, dass es zwar nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung stand, Nichtmitglieder aber eine „Tagesmitgliedschaft“ gegen ein Entgelt erwerben können, dessen Höhe den Eintrittspreisen öffentlicher Schwimmbäder entspricht, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 22 BGB)? Und kann damit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das mit dem Fall befasste Gericht hatte festgestellt, dass eine solche „Tagesmitgliedschaft“ letztlich einer bloßen Eintrittspreisregelung für solche Besucher gleichkommt, die nicht Vereinsmitglieder sind. Eine „Tagesmitgliedschaft“ werfe zahlreiche Fragen auf, weil diese Tagesmitglieder die wesentlichen Funktionen eines Vereinsmitglieds überhaupt nicht wahrnehmen könnten. Ein ganz anderer Aspekt wurde in Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz und einer Ausnahme für Vereins- oder Clubräume (Hamburg) erörtert, nämlich, ob in der Vereinssatzung vorgesehene „Tagesmitgliedschaften“ als Umgehung der gesetzlichen Regelungen anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall ging es hingegen nicht um Mißbrauchs- oder Umgehungsfragen dieser Art. Vor dem Hintergrund der dem antragstellenden Verein erteilten Genehmigung beziehungsweise Aufstiegsurlaubnis wurde Gegenteil deutlich, dass hier gerade ein gewisses sachliches Bedürfnis für die Regelung einer Tagesmitgliedschaft bestand und behördlicherseits ausdrücklich eine solche Tagesmitgliedschaft als ausreichend akzeptiert wurde. Es konnte daher hier nur um die Frage gehen, ob allgemeine vereinsrechtliche Gesichtspunkte der Verankerung einer solchen Tagesmitgliedschaft in der Satzung entgegenstehen.

Die im vorliegenden Fall in Rede stehende Tagesmitgliedschaft gemäß §§ 3, 7 der Satzung gewährte die Nutzung der Einrichtungen des Vereins für den Modellflugbetrieb. Ausgeschlossen waren die Tagesmitglieder rechtlich lediglich vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Obwohl schon faktisch im Regelfall kaum eine Mitwirkung möglich sein würde, lag gerade bei einer Kurzmitgliedschaft wie der vorliegenden eine

solche Regelung nahe. Ein sachlicher Grund lag schon allein darin, dass so ein gezielter kurzfristiger Eintritt zum Zwecke der Herstellung von Mehrheiten ausgeschlossen werden konnte. Ohnehin kann das Stimmrecht an eine Mindestdauer der Vereinszugehörigkeit geknüpft werden. Von anderen Mitgliedschaftsrechten, namentlich dem im vorgenannten Sinne unabdingbaren Bestand an Rechten, bestand rechtlich im vorliegenden Fall kein Ausschluss. Dass die Mitwirkungsrechte des Vereinsmitgliedes faktisch nicht ausgeübt werden können, rechtfertigt aber nicht den Schluss, es könne im Rechtssinne von einer Mitgliedschaft schon nicht gesprochen werden, noch erscheint es gerechtfertigt, unter diesem Aspekt die Einrichtung der Tagesmitgliedschaft im vorliegenden Fall für unzulässig zu halten. Klar ist natürlich, dass bei einer solchen Tagesmitgliedschaft die Inanspruchnahme der angebotenen Leistung vor der Teilhabe am ideellen Zweck im Vordergrund steht. Dies kann aber nur ein Indiz für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereins sein.

Im vorliegenden Fall war aber ohne Weiteres von einer anderen Motivation des antragstellenden Vereins auszugehen, nämlich - wie ausgeführt - der besondere Inhalt der luftrechtlichen Genehmigung. Die an erster Stelle des § 3 der Satzung („Arten der Mitgliedschaften“) genannte, auf Dauer angelegte und mit allen Mitwirkungsrechten verbundene ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des antragstellenden Vereins steht grundsätzlich jedermann offen.

Die Tagesmitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung war demgegenüber nicht der Normalfall, sondern eine auf eine spezielle Zielgruppe („Gastflieger oder Interessenten“) bezogene besondere Form der Mitgliedschaft. Sie hielt sich jedenfalls beim antragstellenden Modellflugverein mit den hier gegebenen Besonderheiten im Rahmen der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten des Vereinsrechts.

Oberlandesgericht Stuttgart vom 16.07.2018 - 8 W 428/15 - (Service-Nr. 28 05 06 - 6,60 €)

U
A
zu
ne
de
au
st
se
tu
A
ei
B
A
ei
A
ne
V
m
ge
di
ei
G
Si
ge
Si
ei
ge
se
T
24
Fi
Bi
B
ve
in
ei
hä
Si
ne
M
ge
m
V
ut
at
Bi
R
hi
gl
E
lu
ge
ei
de
ve
in
zu
is
sc